Rechtsfragen beim Intensivtransport

Intensivtransportkurs nach dem Curriculum der DIVI

Klinikum Stuttgart / JUH Stuttgart • 20.04.2024

Thomas Hochstein

ARGE
Arbeitsgemeinschaft
RettungsdienstRecht

Themenübersicht

⇒ Garantenstellung und Haftung für Behandlungsfehler
- straf- und zivilrechtliche Haftung
- Übernahmeverschulden
- Versicherungen

⇒ Rechtliche Einzelfragen
- Beförderungspflicht contra Transportablehnung
- persönliche und technisch-apparative Voraussetzungen
- Medizinprodukterecht
- Straßenverkehrsrecht
  - Anschnallpflicht
  - Ladungssicherung

⇒ Ihre Fragen!

Garantenstellung und Haftung für Behandlungsfehler

Straf- u. zivilrechtliche Verantwortung

⇒ Sie schulden den Intensivpatienten eine ordnungsgemäße Behandlung und einen unfallfreien Transport.

⇒ Behandlungsverhältnis

- aufgrund Behandlungsvertrag (§ 630a BGB)
- Auch bei öffentlich-rechtlichen Behandlungsverhältnissen sind die Vorschriften des Patientenrechtegesetzes (§§ 630a ff. BGB) anwendbar.
  - Dazu gehören auch die Vorschriften über Aufklärung und Dokumentation.
- Daneben tritt die deliktische Haftung wegen Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit aus §§ 823 ff. BGB.

Patientenrechtegesetz:
Kodifikation von Richterrecht

⇒ Strafrechtliche Haftung

- Sie haben strafrechtlich ggü. den Patienten eine Garantenstellung inne.
- Das bedeutet, dass Sie sich auch durch Unterlassen strafbar machen können.

Folgen von Behandlungsfehlern

Strafrechtliche Verfolgung

- Staatsanwaltschaft
- Geld- oder Freiheitsstrafe
- Strafbar ist regelmäßig nur vorsätzliches Handeln.
- Garanten können sich auch bei Unterlassungen strafbar machen.
- Die Staatsanwaltschaft muss den Tatnachweis führen.

  Bei Behandlungsfehlern umfasst das auch den Nachweis der Kausalität.

Zivilrechtliche Haftung

- Patienten (Hinterbliebene)
- Schadensersatz / Schmerzensgeld
- Gehaftet wird für Vorsatz und Fahrlässigkeit.
- Gehaftet wird auch für strafbare Handlungen.
- Grobe Behandlungsfehler führen zur Beweislastumkehr.
- Dokumentationsmängel gehen zu Lasten des Behandlers.

ggf. Arbeitsrecht

- Arbeitgeber
- Abmahnung oder Entlassung

Ihre drei Verteidigungslinien

⇒ Gute Arbeit

- gute Aus- und Fortbildung
- Routine (Checklisten, Schemata)
- Crew Resource Management (CRM)

⇒ Gute Dokumentation

- Befunde und Maßnahmen dokumentieren
- möglichst vollständig (und verständlich)
- anlassbezogen: Gedächtnisprotokoll

⇒ Freundliches Auftreten

Strafrechtliche Verfolgung

⇒ Strafrechtlich kommen v.a. Unterlassungsdelikte in Betracht.

⇒ Unterlassene Hilfeleistung *(§ 323c StGB)*

- Verletzung der allgemeinen Hilfeleistungspflicht
- Eine Strafbarkeit setzt voraus, dass die Notwendigkeit einer Hilfeleistung erkannt, aber dennoch keine Hilfe geleistet wird.
- Auf die Folgen kommt es nicht an.

⇒ Unechte Unterlassungsdelikte

- Verletzung einer Garantenpflicht
- Zumeist fahrlässige Begehungsweise
  - fahrlässige Körperverletzung (durch Unterlassen)
    (§ 229 StGB – Freiheitsstrafe bis 3 Jahre oder Geldstrafe)
  - fahrlässige Tötung (durch Unterlassen)
    (§ 222 StGB – Freiheitsstrafe bis 5 Jahre oder Geldstrafe)

Zivilrechtliche Haftung

⇒ Zivilrechtlich wird gehaftet für
- Vorsatz und
- Fahrlässigkeit.

⇒ Die Haftung ist gerichtet auf
- Schadensersatz (§ 823 BGB)
- Schmerzensgeld (§ 253 Abs. 2 BGB).

⇒ Zivilrechtliche Haftung setzt voraus
- ein widerrechtliches Handeln,
- das kausal zur Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit führt und
- kausal einen Schaden nach sich zieht.

⇒ Wer also rechtmäßig – auch gerechtfertigt – handelt, kann sich auch zivilrechtlich nicht schadensersatzpflichtig machen.

Übernahmeverschulden

⇒ Wer die Behandlung oder auch den medizinischen Transport eines Patienten übernimmt, muss dazu

- fachlich geeignet sein

und

- über die entsprechende technisch-apparative Ausstattung verfügen.

⇒ Wer einen Patienten übernimmt, obwohl er weiß – oder wissen könnte und müsste –, dass er ihn nicht ordnungsgemäß versorgen kann, haftet für dieses Übernahmeverschulden.

⇒ Kommt es zu einer Patientenschädigung, besteht die Vermutung, dass nachgewiesene fachliche Defizite oder technisch-apparative Mängel für diese Schädigung verantwortlich waren.

Strafrechtliches Ermittlungsverfahren

⇒ Kenntniserlangung

- ▶ Strafanzeige bei Polizei oder Staatsanwaltschaft
- ▶ eigene Erkenntnisse

⇒ Rechtliche Würdigung und Prüfung des Anfangsverdachts

⇒ Aufnahme der Ermittlungen

⇒ Prüfung des hinreichenden Tatverdachts und Abschlussentscheidung

kein Tatnachweis / *geringe Schuld* / *Anklage / Strafbefehl*

Was tun? Was lassen?

⇒ Reden ist allenfalls Silber,
Schweigen ganz sicher Gold.

- Äußern Sie sich nicht vorschnell.

⇒ Prüfen Sie die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts.

- Rechtsanwälte kosten Geld – dafür liefern sie Beratung, vertreten Ihre Interessen und beruhigen Ihre Nerven.
- Sind Sie rechtsschutzversichert?

⇒ Manipulieren Sie keine Beweismittel.

- Fummeln Sie nicht an der Dokumentation!
- Beeinflussen Sie keine Kollegen oder Zeugen!

Versicherungen

⇒ Der Rettungs- und Notarztdienst ist in Baden-Württemberg privatrechtlich zu beurteilen, mit der Folge, dass die Grundsätze der Amtshaftung nicht greifen.

⇒ Es empfiehlt sich daher der Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung, ggf. auch Rechtsschutzversicherung.

⇒ Bei bestehenden Versicherungen ist zu prüfen, ob diese die Tätigkeit im Intensivtransport abdecken.

Rechtliche Einzelfragen

Beförderungspflicht / Transportablehnung

⇒ Eine ausdrücklich geregelte Beförderungspflicht kennt das hiesige Rettungsdienstgesetz nur für Krankentransportunternehmer (§ 24 RDG BW).

⇒ Eine Pflicht zum Transport des Intensivpatienten ergibt sich aber regelmäßig aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen durch Übernahme des entsprechenden Dienstes (⇒ Garantenstellung).

⇒ Mit der Übernahme des Patienten geht aber auch die Verantwortung für diesen auf die Besatzung über.

- Es müssen die fachlichen und technischen Voraussetzungen gegeben sein.
- Der Patient muss transportfähig sein oder transportfähig gemacht werden.

Vorbereitung des Transports

⇒ Sie dürfen Ihren Dienst nur antreten, wenn Sie über die fachlichen Voraussetzungen verfügen.

- Sie dürfen auch nicht durch Übermüdung, Krankheit, Rauschmittelkonsum oder andere Faktoren so eingeschränkt sein, dass Sie den Patienten nicht mehr sicher versorgen können.

⇒ Sie dürfen Ihr Transportmittel nur übernehmen, wenn es

- technisch ausreichend ausgestattet ist,
- Fahrzeug und Technik funktionsfähig und vollständig sind, und
- Sie die Technik bedienen können.

⇒ Sie dürfen einen Patienten nur übernehmen, wenn er transportfähig ist.

⇒ Anderenfalls droht jeweils ein Übernahmeverschulden.

Medizinprodukterecht

⇒ Das Medizinproduktegesetz (MPG) wurde ersetzt durch

- die europäische Medizinprodukteverordnung (EU) 2017/745, kurz MDR („Medical Device Regulation“)
- und das Medizinprodukterecht-Durchführungsgesetz (MPDG)

⇒ Erhalten geblieben ist die Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV).

⇒ Anforderungen an Anwender von Medizinprodukten:

- keine Anwendung von mängelbehafteten Produkten
- Anwendung nur zweckentsprechend und nach den Regeln der Technik
- Anwendung nur mit Ausbildung/Kenntnis/Erfahrung und nach Einweisung
- besondere Einweisung in Geräte der Anlage 1 (aktive Medizinprodukte)

Ladungssicherung / Mitfahrer

Die Ladung einschließlich Geräte zur Ladungssicherung sowie Ladeeinrichtungen sind so zu verstauen und zu sichern, dass sie selbst bei Vollbremsung oder plötzlicher Ausweichbewegung nicht verrutschen, umfallen, hin- und herrollen, herabfallen oder vermeidbaren Lärm erzeugen können. Dabei sind die anerkannten Regeln der Technik zu beachten.

§ 22 Abs. 1 StVO

In Kraftfahrzeugen dürfen nicht mehr Personen befördert werden, als mit Sicherheitsgurten ausgerüstete Sitzplätze vorhanden sind.

§ 21 Abs. 1 S. 1 StVO

Verantwortung des Fahrzeugführers

Wer ein Fahrzeug führt, ist dafür verantwortlich, dass seine Sicht und das Gehör nicht durch die Besetzung, Tiere, die Ladung, Geräte oder den Zustand des Fahrzeugs beeinträchtigt werden.

Wer ein Fahrzeug führt, hat zudem dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug, der Zug, das Gespann sowie die Ladung und die Besetzung vorschriftsmäßig sind und dass die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs durch die Ladung oder die Besetzung nicht leidet.

§ 23 Abs. 1 S. 1–2 StVO

Ladungssicherung im Intensivtransport

⇒ Ladung umfasst nicht die Fahrzeugausstattung oder Mitfahrer.
- Im Intensivtransport können dazu aber ggf. externe Gräte gehören.

⇒ Der Fahrer ist dafür verantwortlich, dass
- Mitfahrer (Personal, Patienten, ggf. Begleiter) sicher sitzen,
- Ladung sicher verstaut ist
- und auch die Fahrzeugausstattung gesichert ist.

⇒ Dazu gehört:
- Jeder hat einen Sitzplatz und den Sicherheitsgurt angelegt.
- Medizintechnik, Koffer/Taschen, Schreibunterlagen pp. sind gesichert.
- Zusätzliche Medizintechnik oder andere Ladung ist sicher befestigt.

⇒ Ist das nicht möglich, kann die Fahrt so nicht stattfinden.

⇒ Ausnahme: Sonderrechte oder Notstand (§§ 16 OWiG, 34 StGB)

Danke!

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Thomas Hochstein
https://thomas-hochstein.de/

ARGE
Arbeitsgemeinschaft
RettungsdienstRecht